

Checkliste „Berufsabschlussfähige Teilqualifikationen“

Die nachfolgende Checkliste soll Anhaltspunkte bei der Einschätzung liefern, ob es sich bei Weiterbildungsangeboten um berufsabschlussfähige Teilqualifikationen im Sinne der BA handelt.¹

1. Inhaltliche Ausrichtung an einem Berufsbild		Ja	Nein
1.1	Die Teilqualifikationen sind inhaltlich an einem Berufsbild eines geregelten, mindestens zweijährigen Ausbildungsberufes ausgerichtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2	Wenn ja, an welchem		
1.3	Die Teilqualifikationen decken in ihrer Summe alle Positionen eines Berufsbildes ab; die jeweiligen Ausbildungsordnungen, Ausbildungsrahmenpläne und Rahmenlehrpläne der Berufsschulen wurden berücksichtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Dauer und Anzahl der Teilqualifikationen je Beruf			
2.1	Die einzelnen Teilqualifikationen dauern mindestens zwei Monate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2	Die einzelnen Teilqualifikationen dauern höchstens sechs Monate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3	Die Anzahl der Teilqualifikationen je Beruf liegt zwischen fünf und acht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3	Der zeitliche Gesamtumfang aller Teilqualifikationen beträgt insgesamt Monate (Es empfiehlt sich hier eine Orientierung an einer Dauer von etwa zwei Dritteln der jeweiligen Erstausbildungszeit)		
3. Zuschnitt der Teilqualifikationen auf betriebliche Einsatzgebiete			
3.1	Die für das vorgesehene betriebliche Einsatzgebiet notwendigen Kompetenzen werden vermittelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Die jeweiligen betrieblichen Arbeits- und Geschäftsprozesse sind berücksichtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3.	Die Teilqualifikation enthält obligatorisch betriebliche Praxisphasen (möglichst mindestens ein Viertel der Gesamtdauer einer Teilqualifikation)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Kompetenzfeststellung			
4.1	Die in der Weiterbildung erworbenen Kompetenzen werden im Rahmen praktischer und theoretischer Prüfungen individuell festgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2	Die Feststellung der Kompetenzen soll erfolgen		
	<input type="checkbox"/>	durch den Träger selbst	
	<input type="checkbox"/>	unter Nutzung der Prüfungsausschüsse der Kammern	
	<input type="checkbox"/>	auf folgende Weise:	
	Wenn die Kompetenzfeststellung durch den Träger selbst erfolgt:		
	<input type="checkbox"/>	Die Eignung des Trägers zur Durchführung der Kompetenzfeststellung wurde durch externe Stellen geprüft und bestätigt (z.B. FKS, Kammern).	
	<input type="checkbox"/>	Bei der Durchführung der Prüfungen werden die Qualitätsstandards, die bei Berufsabschlussprüfungen gelten, berücksichtigt.	
	<input type="checkbox"/>	Zur Feststellung der Kompetenzen wird ein Prüfungsausschuss beim Träger eingerichtet.	
<input type="checkbox"/>	Dem Prüfungsausschuss gehören obligatorisch betriebliche Experten an.		
5. Zertifikate			
5.1	Die Teilnehmer erhalten strukturierte und aussagefähige Zertifikate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.2	Die Zertifikate weisen folgende Bestandteile auf		
	<input type="checkbox"/>	Angabe der ggf. erworbenen Berechtigungsnachweise	
	<input type="checkbox"/>	Angabe von Praktikumsbetrieb und –dauer	
	<input type="checkbox"/>	Aussagen zum vorhandenen Kompetenzprofil	

¹ An einigen Stellen bietet es sich an, die Fachkunde der zuständigen Stellen zu nutzen; eines förmlichen Genehmigungs- bzw. Zustimmungsverfahrens durch diese Stellen bedarf es jedoch nicht. Werden Fragen mit „Nein“ beantwortet, handelt es sich nicht um berufsabschlussfähige Teilqualifikationen im BA-Sinne